Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2795

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5366/68

Bonn, den 2. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des Interventionspreises für Mais für das Wirtschaftsjahr 1968/1969.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Dollinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des Interventionspreises für Mais für das Wirtschaftsjahr 1968/1969

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die abgeleiteten Interventionspreise müssen gemäß der Verordnung Nr. 131/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide [2]), geändert durch die Verordnung Nr. . . ./67 [*]) [3]), auf der Grundlage des Grundinterventionspreises unter Berücksichtigung der natürlichen Marktpreisbildung und der Transportkosten für die Handelsplätze mit einer gewissen regionalen Bedeutung festgesetzt werden.

Die Entwicklung der Transportkosten in den Mitgliedstaaten hat für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 einige Änderungen der abgeleiteten Interventionspreise im Verhältnis zum Wirtschaftsjahr 1967/1968 zur Folge; es hat sich außerdem im Laufe des Wirtschaftsjahres 1967/1968 gezeigt, daß die für Italien gültige Ableitung der Preise für Weichweizen in ihren Auswirkungen auf die wünschenswerte Beweglichkeit des Marktes nicht völlig zufriedenstellend war; um eine bessere Anpassung an die Marktentwicklung herzustellen, ist es angebracht, bestimmte Änderungen bei den wesentlichsten Handelsplätzen dieses Landes vorzunehmen; diese Änderungen umfassen insbesondere die Auswechslung des Handelsplatzes mit dem niedrigsten abgeleiteten Interventionspreis sowie eine Neufestsetzung dieses Preises.

Die im Wirtschaftsjahr 1967/1968 gewonnene Erfahrung führt aus den über die Beweglichkeit des Marktes schon angestellten Erwägungen dazu, in Frankreich einen neuen wesentlichsten Handelsplatz für Hartweizen festzusetzen.

Da die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Bedingung erfüllt ist, ist für Mais nur ein einziger Interventionspreis für alle zu bestimmenden Handelsplätze festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1968/1969

- werden der Handelsplatz mit dem für jeden Mitgliedstaat niedrigsten abgeleiteten Interventionspreis sowie dieser Preis in Anhang A festgesetzt;
- werden die wesentlichsten Handelsplätze und die abgeleiteten Interventionspreise für diese Handelsplätze in Anhang B festgesetzt;
- wird der Interventionspreis für Mais auf 79,31 Rechnungseinheiten je 1000 kg festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, Seite 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 120 vom 21. Juni 1967, Seite 2362/67

[*]) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 131/67/EWG hinsichtlich der bei der Bestimmung der abgeleiteten Interventionspreise für Getreide zu berücksichtigenden Transportkosten

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . . 1968, Seite . . .

Anhang A

Handelsplatz	Rechnungseinheiten je 1000 kg			
	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste
Belgien		—		
Liège	97,26			86,48
Antwerpen			90,37	
Deutschland		—		
Aulendorf	94,93		87,18	
Schwabach				84,13
Frankreich				
Tours	91,89			
Orléans			83,15	
Toulouse		112,11		
Châteauroux				78,56
Italien			—	
Vercelli	93,96			
Palermo		110,34		
Foggia				87,25
Luxemburg		—		
Mersch	96,70		88,60	85,68
Niederlande		—		
Rotterdam	98,12		90,37	87,35

Anhang B

Handelsplatz	Rechnungseinheiten je 1000 kg			
	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste
Kiel	97,06	—	89,30	87,52
Hamburg	98,31	—	90,56	87,52
Bremen	98,31	—	90,56	87,52
Hannover	97,24	—	89,49	86,47
Bamberg	97,75	—	90,—	86,98
Regensburg	95,29	—	87,54	84,52
Passau	95,29	—	87,54	84,52
Stuttgart	98,05	—	90,30	87,98
Mannheim	98,75	—	91,—	87,98
Antwerpen	97,56	—	.	86,78
Compiègne	95,05	—	—	84,28
Chartres	92,01	—	—	81,24
Rouen	95,29	117,50	—	84,52
La Pallice	95,29	—	—	84,52
Poitiers	92,01	—	—	81,24
Tours	.	—	—	80,13
Châteauroux	92,01	—	—	.
Marseille	98,75	117,50	—	87,25
Toulouse	95,01	.	—	81,56
Reggio Calabria	98,75	—	—	—
Palermo	98,75	.	—	—
Cagliari	98,75	—	—	—
Ancona	96,18	—	—	—
Genova	95,97	117,50	—	87,25
Roma	98,75	—	—	—
Grosseto	97,37	—	—	87,25
Ferrara	94,55	—	—	—
Udine	94,11	—	—	—
Napoli	98,75	—	—	—
Foggia	98,75	—	—	.
Bari	98,75	—	—	—